

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Schulhaus";
Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 05.05.2021 bis 20.05.2021 statt. In dem Zusammenhang wurden keine Anregungen bzw. Einwände vorgebracht.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05.05.2021 bis 20.05.2021 statt. Insgesamt wurden 21 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Polizeiinspektion Mainburg
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (05.05.2021)
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim (10.05.2021)
- Bayerischer Bauernverband (10.05.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (11.05.2021)
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (18.05.2021)
- Regionaler Planungsverband (20.05.2021)
- Landratsamt Kelheim – Naturschutz (18.05.2021)

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 04.05.2021

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme vom 30.04.2020.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 30.04.2020 wurde ausreichend behandelt und abgewogen.

3.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.05.2021

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Unter Punkt A.6.11 Denkmalschutz wird auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis unter 4.7 ist nicht zutreffend. Es ist auf die Erlaubnispflicht gem. Art. 7 Abs. 1 BayDschG zu verweisen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis wird redaktionell geändert.

3.3 Staatliches Bauamt Landshut vom 21.05.2021

Leider habe ich die Originalunterlagen erst gestern erhalten und bitte um Entschuldigung für die verspätete Rückmeldung.

Das Staatliche Bauamt Landshut nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine –

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahmen durchzuführen:

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt die Staatsstraße 2049 zu verlegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB ist die geplante Verlegung der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Verlegung ist in beiliegendem Plan dargestellt. Die Verlegung ist im Ausbauplan für Staatsstraßen unter der Dringlichkeit 2 enthalten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Einmündung "Am Schulhaus" / St 2049 zu rechnen.

Die Entwässerung der zusätzlich entstehenden versiegelten Flächen und Grundstücke muss durch abwassertechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser der Staatstraße 2049 zufließen kann (Art 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Kommune übernimmt die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, auch diejenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange, der Entwässerung oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage auf die von der Straße ausgehenden Emissionen, wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

3.4 Landratsamt Kelheim vom 18.05.2021

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Keine Bedenken

Von Seiten des Naturschutzes werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Mainburg plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Schulhaus“. Der Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Auf die Stellungnahmen des Immissionsschutzes vom 04.06.2020, 30.11.2020 sowie 15.03.2021 wird hingewiesen. Die Ausführungen zum Immissionsschutz im Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.04.2021 über die 8. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Mainburg vom 14.04.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Beurteilung:

Verkehrslärm:

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden innerhalb der neu gezogenen Baugrenzen zwar nach wie vor nachts überschritten, die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV wahrt jedoch zumindest den

Mindestanspruch zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor öffentlichem Verkehrslärm ist damit nicht mehr zwingend erforderlich.

Gewerbelärm:

Die Ausführungen zur Zulässigkeit von Prallscheiben zum Schutz vor anlagenbedingtem Lärm im Sitzungsprotokoll werden zur Kenntnis genommen. Die Prallscheiben mögen ggf. einen pragmatischen Lösungsansatz in Ballungsräumen mit extremer Wohnraumknappheit darstellen (die zitierte Literatur hat augenscheinlich ihren Ursprung in solchen Regionen), werden nach Meinung der Fachstelle jedoch nicht dem Vorsorgeprinzip einer Bauleitplanung gerecht. Der aktuelle Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Lärm der BMK/UMK vom 24.09.2020 (S. 32) spricht hinsichtlich Prallscheiben eindeutig von einer nicht TA Lärm konformen passiven Maßnahme, sofern die abschirmenden Elemente nicht mindestens 0,5 m vor dem Fenster angeordnet werden (In der Praxis sind schon aufgrund der besseren Schallminderungswirkung geringere Abstände üblich). Passive Maßnahmen gegen Gewerbelärm sind – wie in der Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 15.03.2021 erwähnt - grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. auch BVerwG Urteil v. 29.11.2012 - 4 C 8.11). Aus Sicht der Fachstelle ist der Schutz vor Gewerbelärm daher nur durch den Ausschluss von Immissionsorten mittels Raumorientierung oder Festverglasung gewährleistet.

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich besteht aus städtebaulicher Sicht Einverständnis mit der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung. Folgende Sachverhalte sollen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

1. Die Festsetzung zur Geschossigkeit unter Punkt 2.4 ist missverständlich. Bei der Bauweise E+I+D wird ein Erdgeschoss, ein Obergeschoss/Untergeschoss und eine Dachkonstruktion für zulässig erklärt. Im nächsten Satz wird aus der Dachkonstruktion plötzlich ein Dachgeschoss, das ausgebaut werden darf. Handelt es sich nun bei E+I+D um eine Dachkonstruktion, die ausgebaut werden darf oder um ein Dachgeschoss, das ausgebaut werden darf?
2. Wandhöhen wurden nur für Wohngebäude festgelegt. Für Garagen und Nebengebäude wurden keine Festsetzungen getroffen.

Belange des Bauplanungsrechts

Das Sachgebiet 41 -Bauplanungsrecht- hat bereits in den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 und § 4a Abs. III BauGB Stellungnahmen abgegeben. Die in diesen Beteiligungsverfahren angemerkten Anregungen wurden eingearbeitet. Aus Sicht des Sachgebietes 41 -Bauplanungsrecht- bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird noch auf folgendes hingewiesen:

Die Abstandsflächenregelung wurde erneut überarbeitet. Bezüglich Grenzgaragen soll jetzt von der BayBO abgewichen werden. In den Textlichen Festsetzungen Ziff. 2.5 wird eine mögliche Abweichung nach § 6 Abs. 7 BauGB festgesetzt. Hier dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln.

Eine Festsetzung mit größerer oder geringerer Abstandsflächen im Bebauungsplan darf nur unter strenger Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB und damit vor allem unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen erfolgen. Eine Abarbeitung dieser Problematik fehlt in der Begründung. In der Begründung ist eigentlich ein Abweichen von der BayBO ausgeschlossen.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes:

Die Hinweise zum Verkehrslärm werden zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zum Gewerbelärm werden zur Kenntnis genommen.

Es ist richtig, dass innerhalb des Geltungsbereichs und insbesondere an den Südfassaden der Parzellen 1, 2 und 6 Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts der 16. BImSchV auftreten können, die sich in der Größenordnung von 1-3 dB(A) bewegen. Im Umgang mit diesen Überschreitungen wird eine Festsetzung zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen, mit Hilfe derer bei entsprechend konsequenter Beachtung und Umsetzung trotz der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen im Gebäudeinneren gesunde Wohnverhältnisse geschaffen werden. Mit den festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Zwangsbelüftungsanlagen wird im Inneren von Aufenthaltsräumen für hinreichend hohe Luftwechselraten sowie gleichzeitig für ausreichend niedrige Geräuschpegel und damit für gesunden und erholsamen Schlaf gesorgt. Auf diese Weise wird den Belangen des Lärmimmissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen. Die Forderung nach der Festsetzung von Schallschutzfestverglasungen auf Grundlage der pauschalen Aussage, dass passiver Schallschutz bei Verkehrslärmpegeln der prognostizierten Größenordnung nicht mehr akzeptabel sei ist unbegründet und wäre allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn ansonsten eine konkrete Gefahr gesundheitsgefährdender Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu befürchten wäre. Dies ist im vorliegenden Fall mit Blick auf die deutliche Unterschreitung der diesbezüglich anerkannten Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von ca. 70 dB(A) tagsüber und von ca. 60 dB(A) nachts nicht zu erwarten. Unabhängig davon werden die Baugrenzen der Parzellen 1, 2 und 6 wie von Seiten des Landratsamts vorgeschlagen nochmals enger gefasst, um weiter von der Straße abzurücken.

Es ist richtig, dass im Umgang mit prognostizierten Orientierungswert bzw. Immissionsgrenz- oder Immissionsrichtwert zunächst die Möglichkeit der Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu prüfen sind. Im Umgang mit den verkehrlich einwirkenden Geräuschimmissionen bzw. den ausschließlich auf Höhe des Obergeschosses prognostizierten Grenzwertüberschreitungen scheidet diese Möglichkeit aus den genannten Gründen aus.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen im Umgang mit den gewerblich bedingten Geräuschimmissionen kommen nicht in Frage, da diese mit Blick auf die Eintragsrichtung des Lärms entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereichs errichtet werden müsste. Zudem haben die in diesem Zusammenhang zusätzlich durchgeführten Berechnungen des Sachverständigenbüros "Hooock & Partner" gezeigt, dass aufgrund der vor Ort vorherrschenden Topographie auch eine – nur zum Schutz der Immissionsorte des Erdgeschosses dimensionierte – Lärmschutzwand selbst mit beträchtlichen Höhenentwicklungen von mehr als 4 m nicht zu einer vollumfänglichen Einhaltung der städtebaulichen Schallschutzziele führen würde. Lediglich vor den Nordfassaden der Parzellen 2 und 3 ließe sich so die gewünschte Verbesserung erzielen, sodass die Kosten einer derartigen Schutzmaßnahme nicht im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht und daher nicht in Betracht kommt.

Die Aussage, dass bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten, wie z. B. sog. "Prallscheiben", im Umgang mit gewerblich bedingten Geräuschimmissionen grundsätzlich ausscheidet, ist nicht näher begründet und widerspricht den Ausführungen mehrerer einschlägiger fachlicher Leitfäden und Lösungsansätzen. Im Besonderen ist die folgende Fachliteratur zu nennen:

- Dolde Mayen & Partner: Umgang mit Gewerbelärm – Gewerbelärm und Wohnen im Bebauungsplan – Die neuere Rechtsprechung des BVerwG – Praxiserfahrungen und Lösungsansätze; III Rn 6 (S.9); Experten-Hearing am 05.12.2014; München
- Berliner Leitfaden: Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017, z.B.: IV.2.2 Architektonische Selbsthilfe (S. 50), Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Mai 2017; Berlin
- Arbeitshilfe zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse – Schallimmissionen, (S. 7), Stand September 2017; Stadt Frankfurt am Main
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewerbelärm bei heranrückender Wohnbebauung, (S. 11), Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Stand Februar 2021; Düsseldorf
- Positionspapier des Arbeitsrings Lärm der DEGA; Memorandum "Lebenswerte Städte trotz Innenstadtverdichtung"; (S. 2 der Zusammenfassung), Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.; 08.10.2020, Berlin

Dementsprechend ist ein derartiger baulicher Schallschutz in der Praxis auch im Umgang mit Anlagen- bzw. Gewerbelärm grundsätzlich nicht unzulässig und daher als fachgerechte Konfliktbewältigung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu bewerten, zumal dies in der entsprechenden Festsetzung lediglich als Alternative zu den vorrangig genannten Festverglasungen erwähnt wird.

Weiterführende Berechnungen oder zusätzliche Festsetzungen zum Schallschutz sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird abgewogen.

Belange des Städtebaus:

Der Hinweis 1. wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.
Der Hinweis 2. wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.

Belange des Bauplanungsrecht:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst.

3.5 Regierung von Niederbayern vom 19.05.2021

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Schulhaus“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung (6 Parzellen) in Unterempfenbach zu schaffen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 08.06.2020 und vom 27.11.2020 zu dieser Planung Stellung genommen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der vorgelegten Planung weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

3.6 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 10.05.2021

Die oben genannte Änderung des Flächennutzungs- und Flächennutzungsplanes „Am Schulhaus“ in Unterempfenbach ist dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau am 03.05.2021 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 20.05.2021 die Stellungnahme bezüglich der Änderung des Flächennutzungs- und Flächennutzungsplanes „Am Schulhaus“.

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str.6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@sv-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 125 AZ im Flurstück 1286/29 der Gemarkung Oberempfenbach (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten, unter anderem gemäß Verbandssatzung @ 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip), von der Stadt Mainburg zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege- bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Stadt, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Flächennutzungsplanes „Am Schulhaus stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1193/1 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Stadt zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungs- und Flächennutzungsplanes „Am Schulhaus“ in Unterempfenbach eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme des ZVWV Hallertau wird zur Kenntnis genommen.